

vorstand des FDGB erlassen. Für den Bereich eines Wirtschaftszweiges wird außerdem das Muster eines Betriebskollektivvertrages als Vorbild für die übrigen ausgearbeitet.

DOKUMENT 274

Verordnung über den Neuabschluß der Kollektivverträge in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben für das Jahr 1953, vom 19. Februar 1953. (GBl. 1953, S. 325)

I.

Abschluß von Betriebskollektivverträgen

§ 1 Die Betriebsleitungen der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe werden verpflichtet, für das Planjahr 1953 mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen bis zum 30. April 1953 Betriebskollektivverträge abzuschließen mit dem Ziel, die Planaufgaben des Volkswirtschaftsplanes zu erfüllen und überzuerfüllen.

§ 2 (1) Die Ministerien, Staatssekretariate und Generaldirektionen haben gemeinsam mit den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften in einem Betrieb im Bereich des Wirtschaftszweiges ein Muster eines Betriebskollektivvertrages als Beispiel für alle übrigen Betriebe ihres Wirtschaftszweiges bis zum 5. März auszuarbeiten.

(2) Diese Musterbetriebskollektivverträge der einzelnen Wirtschaftszweige treten nach Bestätigung durch den Bundesvorstand des FDGB, das Ministerium der Finanzen und das Ministerium für Arbeit in Kraft.

(3) Als Grundlage für den Abschluß der Musterbetriebskollektivverträge in den einzelnen Wirtschaftszweigen dient das vom Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, vom Ministerium der Finanzen und vom Ministerium für Arbeit bestätigte Muster eines Betriebskollektivvertrages.

(4) Für die Betriebe der örtlichen Industrie gelten beim Abschluß der Betriebskollektivverträge die Musterbetriebskollektivverträge der jeweiligen Wirtschaftszweige.

(5) Die Ministerien, Staatssekretariate, Generaldirektionen und das Ministerium für Arbeit haben gemeinsam mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften den Abschluß der Kollektivverträge in den Monaten Februar bis April 1953 anzuleiten und durchzuführen.

§ 3 (1) Die Ministerien, Staatssekretariate und Generaldirektionen haben gemeinsam mit den Zentralvorständen der zuständigen Industriegewerkschaften eine Direktive über den Abschluß und den Inhalt der Betriebskollektivverträge auszuarbeiten und an die Betriebsleitungen und Betriebsgewerkschaftsleitungen zu erlassen.

(2) Die Direktiven werden nach Bestätigung durch den Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und das Ministerium für Arbeit an die Betriebe herausgegeben.

(3) Als Grundlage für die Ausarbeitung einer solchen Direktive dient das vom Ministerium für Arbeit gemeinsam mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes ausgearbeitete bzw. bestätigte und vom Ministerrat beschlossene Muster.

*

Mit bis dahin nicht dagewesener Klarheit bestimmt § 5 der Verordnung über den Abschluß der Betriebskollektivverträge für das Jahr 1954, daß Betriebspläne, Direktiven und das Muster des Kollektivvertrages des jeweiligen Wirtschaftszweiges den Inhalt der Betriebskollektivverträge bestimmen.

DOKUMENT 275

Verordnung über den Neuabschluß der Betriebskollektivverträge in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben für das Jahr 1954, vom 17. Dezember 1953 (GBl. 1953, S. 1332)

I.

Abschluß der Betriebskollektivverträge.

§ 1 Die Betriebsleitungen der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe werden verpflichtet, für das Jahr 1954 mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen bis zum 15. April 1954 Betriebskollektivverträge abzuschließen mit dem Ziel, die Planaufgaben des Betriebes zu erfüllen und überzuerfüllen sowie die sozialen und kulturellen Einrichtungen für die Werktätigen und deren Arbeits- und Lebensbedingungen ständig zu verbessern.

§ 2 (1) Die Ministerien, Staatssekretariate oder zentralen Dienststellen haben gemeinsam mit den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften oder Gewerkschaften in einem Betrieb ihres Wirtschaftszweiges das Muster eines Betriebskollektivvertrages als Beispiel für alle übrigen Betriebe ihres Wirtschaftszweiges bis zum 31. Januar 1954 auszuarbeiten.

(2) Als Grundlage für den Abschluß der Musterbetriebskollektivverträge in den einzelnen Wirtschaftszweigen dient das vom Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, Ministerium der Finanzen und Ministerium für Arbeit bestätigte zentrale Muster eines Betriebskollektivvertrages.

(3) Für die Betriebe der volkseigenen örtlichen Industrie gelten beim Abschluß der Betriebskollektivverträge die Musterkollektivverträge der jeweiligen Wirtschaftszweige.

§ 3 (1) Die Ministerien, Staatssekretariate oder zentralen Dienststellen haben gemeinsam mit den Zentralvorständen der zuständigen Industriegewerkschaften oder Gewerkschaften eine Direktive über den Abschluß und den Inhalt der Betriebskollektivverträge auszuarbeiten und nach Bestätigung durch den Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und das Ministerium für Arbeit bis zum 15. Januar 1954 an alle Betriebe herauszugeben.

(2) Als Grundlage für die Ausarbeitung der Direktive für den jeweiligen Wirtschaftszweig dient die vom Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und vom Ministerium für Arbeit bestätigte Musterdirektive.

.....

§ 5 (1) Als Grundlage für die Ausarbeitung und den Abschluß der Betriebskollektivverträge dient der Betriebsplan, die Direktive und das Muster eines Betriebskollektivvertrages des jeweiligen Wirtschaftszweiges.

(2) Der Inhalt der Betriebskollektivverträge muß beiderseitige Verpflichtungen über die im jeweiligen Betrieb notwendigen Maßnahmen zur Durchführung der Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und die Rechte der Gewerkschaften enthalten.

*

Lohngestaltung

Normenfestsetzung

Richtlinien zur Ausarbeitung und Einführung „technisch begründeter Arbeitsnormen“ schufen im Mai 1952 eine gesetzliche Grundlage für deren Festsetzung, nachdem bisher lediglich im kommunistischen Schrifttum verlangt war und die Betriebskollektivverträge bestimmt hatten, daß Grundlage der Normen die Leistungen der Aktivisten sein sollten. (Vgl. „Unrecht als System“, Teil I, Dokumente Nr. 107 bis 109).